

nun die Kolonie (das Lehen) unter gleichen Rechten und Pflichten an die Söhne übergang. Hinterließ der Kolone keine männlichen Nachkommen, so fiel die Kolonie an den Herrn zurück. Die Kolonen hatten das Nutzungsrecht der Alpen und Wälder, die zum Hof gehörten. Zur Handhabung der Ordnung und Schlichtung von Streitigkeiten, die unter den Kolonen entstanden, wurden Richter bestellt; sie hießen Ammänner und ihre Gehilfen Geschworne. Zu Ammännern konnten die Kolonen sich selbst einen wählen aus dreien, die ihnen der Herr vorschlug. Die Kolonen hatten also den Grundherren gegenüber eine rechtliche Stellung und aus ihnen konnte sich ein tüchtiger Bauernstand entwickeln.

Die eigentlich Freien hatten ihr eigentümliches Erbgut, das keinem Grundherrn unterworfen war, und auf dem keine anderen Lasten ruhten als der Dienst des Reiches erforderte. Diese bestanden in Reichssteuern, in der Verpflichtung zum Kriegsdienst, zur Landesverteidigung und in der Bogtsteuer, welche die Erhaltung der Rechtspflege nötig machte. Die Leistungen der Freien sind von denen der Lehenleute zu unterscheiden. Viele dieser Freien begaben sich in den Schutz der Kirche zu Chur; andere erhoben sich zum Range von Rittern und Edlen. Die freie Geburt und Abstammung war die erste Bedingung des Adels. Die freien Leute standen unter den Gaugrafen. Solcher freien Leute gab es in allen Zentgrafschaften. Aber die Leute, die zur Kirche von Chur, zu Disentis, Schännis oder Pfäfers gehörten, richtete der Kastvogt. Die Wahl desselben war durch kaiserliche Freibriefe dem Hochstift und den Klöstern überlassen. Schännis hatte die Grafen von Lenzburg zu Bögten.

Unter dem Adel selbst gab es noch nicht die Abstufungen, die später hervortreten. Zu den eigentlichen Großen gehörten nur jene, welche ein hohes Amt, wie das eines Herzogs oder eines Gaugrafen bekleideten. Die Edeln hießen die Herren. Sie waren Besitzer der großen Höfe, bei denen sie Burgen anlegten, von welchen sie sich später nannten. Um die Burg herum behielten sie sich Wies- und Ackerland vor, sowie Wälder, Alpen usw.; was an nutzbaren Rechten zum Hof gehört hatte, wurde nun auf die Burgen übertragen. Das Übrige war den Kolonen oder Zinsleuten überlassen, oder als Lehen an Vasallen und Dienstmannen ausgeteilt. Da diese auf des Herrn Grund saßen, hatte der Grundherr auch Gerichtsbarkeit über sie, vertrat sie anderen Herren oder der Gaugemeinde gegenüber vor dem Gerichte des Gaugrafen. Am gleichen Orte konnten pflichtige Leute verschiedener weltlicher und